

---

## **Zusammenfassende Erklärung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen „Solarpark Tiebensee Ost“**

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen die Flächennutzungsplanänderung nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan**

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überbauung von Flächen durch die Module und ein damit einhergehender Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf Ebene der parallel durchgeführten Bebauungsplan-Aufstellung ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im B-Plan. Gesichert und konkret festgelegt werden die Ausgleichsmaßnahmen nachgeordnet entweder durch Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren für die PV-Anlage.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

### **2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Prüfung von Planungsalternativen,
- Vertiefte Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden,
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser,
- Schutz bestehender Leitungen und Gräben,
- Wechselwirkungen mit dem Betrieb der Bahn,
- Einhaltung des Abstandes zur B5.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in die FNP-Änderung und in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist den Abwägungspapieren zu entnehmen.

### **3. Aufstellung der FNP-Änderung nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen**

Alternativen zur Ansiedlung eines Solarparks wurden im Rahmen einer übergemeindlichen Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht. Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken sowie Konversionsflächen sind zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigt. Aus der Potenzialstudie ergeben sich entlang der Bahnstrecken Büsum - Neumünster und Westerland - Hamburg (bzw. Heide - Itzehoe) insgesamt 26 Potenzialflächen, für welche nach übergeordneten Gesichtspunkten eine gute Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen vorliegt sowie fünf Potenzialflächen, für deren Eignung eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Da keinem der geeigneten Standorte eindeutig der Vorzug zu geben ist, wurde das Plangebiet dieser FNP-Änderung für die Planung eines Solarparks ausgewählt.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der FNP-Änderung sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Darstellungen.